

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

23. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. April 2013 reichten Gemeinderätin Isabel Garcia (GLP) und Gemeinderat Matthias Wiesmann (GLP) folgende Motion, GR Nr. 2013/151, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Anpassung der Gemeindeordnung bzw. der nachgelagerten gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, mit der die Jugend-Initiative als Instrument für die Mitwirkung von Jugendlichen am politischen Prozess eingeführt wird. Die Jugend-Initiative soll für alle in der Stadt Zürich wohnhaften Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren sowie unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit offen stehen. Zur Einreichung einer Jugend-Initiative sind mindestens 200 Unterschriften notwendig. Das Verfahren lehnt sich an jenes der Behandlung von Einzelinitiativen an.

Begründung:

In der Stadt Zürich existiert zur Zeit kein Instrument, mit dem sich Jugendliche, die noch nicht stimm- und wahlberechtigt sind, ihre Anliegen in strukturierter Form in die städtische Politik einbringen und somit aktiv am politischen Leben der Stadt partizipieren können.

In unserer direkten Demokratie ist es unerlässlich, dass möglichst viele Menschen aus allen Altersklassen und gesellschaftlichen Schichten am politischen Leben teilnehmen.

Besonders wichtig ist dabei die Einbindung der nachwachsenden Generation, die einerseits nicht nur theoretisch, beispielsweise durch das Unterrichtsfach Staatskunde, sondern auch praktisch, durch direkte Mitwirkungsinstrumente, auf ihre wichtige Rolle als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vorbereitet werden soll. Erhebungen von Statistik Zürich zu den soziodemografischen Merkmalen der Wählerinnen und Wähler belegen, dass gerade junge Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unterdurchschnittlich am politischen Leben teilnehmen.

Andererseits sollen die Jugendlichen ihr Umfeld und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen direkt mitgestalten können – denn schliesslich werden sie am längsten davon betroffen sein. Auch ist es wichtig, dass die Jugendlichen der etablierten Politik direkte Impulse und Ideen vermitteln können, denn oft fehlt den Erwachsenen der konkrete Bezug oder die unmittelbare Betroffenheit zur Lebenswelt der Jugendlichen.

Als erfolgreiches Beispiel für die Jugendmitwirkung darf die Stadt Bern gelten, die ein solches Instrument unter der Bezeichnung „Jugend-Motion“ vor über zehn Jahren eingeführt hat und wo seither mehrere Begehren von Jugendlichen erfolgreich eingereicht und umgesetzt wurden.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

a) rechtliche Bedenken

Will die Stadt Zürich Kindern oder Jugendlichen politische Rechte zubilligen, welche über das Petitionsrecht hinausgehen, so ist eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht erforderlich. Das kantonale Recht kennt in § 115 c des Gemeindegesetzes seit 1. April 2005 eine derartige Rechtsgrundlage. Danach kann der Grosse Gemeinderat mit referendumsfähigem Beschluss ein Kinder- und Jugendparlament schaffen. Der Grosse Gemeinderat kann dem Kinder- und Jugendparlament das Recht einräumen:

- dem Grossen Gemeinderat parlamentarische Vorstösse einzureichen, die wie solche eines seiner Mitglieder behandelt werden,

- zu Geschäften, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, im Grossen Gemeinderat in geeigneter Form angehört zu werden.

Die Details sind im erwähnten referendumsfähigen Beschluss des Parlaments zu regeln, wobei die entsprechende Bestimmung im Abschnitt über die Gemeindeversammlung (§ 87a des Gemeindegesetzes) massgebend ist. Analoge Bestimmungen finden sich auch im Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes (§ 40 bis 42 des Entwurfs).

Der sachliche Geltungsbereich von § 115 c des Gemeindegesetzes ist abschliessend formuliert, und somit ist es nicht möglich, Jugendlichen ein zusätzliches Initiativrecht im Sinne der Stadt Berner Motion, welches über die Initiativrechte gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte hinausgeht, einzuräumen. Die politischen Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen, welche noch nicht volljährig und damit nicht stimmberechtigt sind, beschränken sich also auf die erwähnten Möglichkeiten im Rahmen eines Kinder- und Jugendparlaments. Um diese Einschränkung aufzuheben, wurde eine Motion zur Einführung einer Jugend-Initiative für 12- bis 17-Jährige am 8. Juli 2013 im Kantonsrat eingereicht (KR-Nr. 222/2013); diese ist beim Regierungsrat pendent und die Umsetzungschancen nicht vorhersehbar.

b) bestehende Partizipationsmöglichkeiten

Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in politische Entscheidungsprozesse ist richtig und begrüssenswert. Dies soll jedoch nicht von wenigen, engagierten Jugendlichen abhängen, sondern als Grundsatz bei zukunftsbestimmenden Handlungen der Politik und Verwaltung angewendet werden. Um dies zu fördern, führen die Sozialen Dienste die Fachstelle Mega!phon, die sich dem Einbezug und der Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungsprozessen widmet.

Mega!phon initiiert und unterstützt Partizipationsprojekte, bei denen Kinder und Jugendliche aktiv mitwirken. Es berät Organisationen, wie Kinder und Jugendliche in Entscheidungsprozesse einbezogen werden können. Ausserdem vertritt Mega!phon die Interessen von Kindern und Jugendlichen in städtischen Gremien und Planungsgruppen und setzt sich dafür ein, dass deren Beteiligung verbindlich geregelt wird und Wirkung zeigt.

Mit dem Angebot Mega!phon können bereits heute also Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen erfolgreich in politische Entscheidungsprozesse eingebracht werden. Für ein zusätzliches Instrument einer Jugend-Initiative fehlt eine kantonale Rechtsgrundlage, weshalb der Stadtrat die Motion ablehnt und auch nicht bereit ist, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, solange eine kantonale Rechtsgrundlage fehlt.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti